

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 1.1 WOHNBAUFLÄCHEN
 - 1.1.3 Allgemeine Wohngebiete

WA § 4 Bau NVO Absatz 1 u. 2
- 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 2.1 Zahl DER VOLLGESCHOSSE
 - 2.1.1 **I 1/2** Höchstgrenze Erdgeschoß Dachgeschoßausbau im Rahmen von Art. 61 Bay Bo zulässig GRZ 0.4 GFZ 0.5
 - 2.1.2 **II** Höchstgrenze Erdgeschoß u. 1 Vollgeschoß, Dachgeschoßausbau bei E+1 unzulässig GRZ 0.4 GFZ 0.6
- 3 BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN
 - 3.1 Baugrenze Baulinie
- 4 BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - entfällt
- 5 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSWEGE
 - entfällt
- 6 VERKEHRSFLÄCHEN
 - 6.1 Straßenverkehrsflächen (öffentliche Straßen)
 - 6.2 Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - 6.4 entfällt
 - 6.5 **ST** Flächen für private Stellplätze zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen
 - 6.6 **Gd** Garagen Zufahrt in Pfeilrichtung
 - 6.7 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - 6.8 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - 6.9 20 kV Stromleitung
 - 6.10 Öffentliche Stellplätze



BEBAUUNGSPLAN

IN ATTING
GEMEINDE ATTING

LANDKREIS STRAUBING - BOGEN
REG. BEZIRK NIEDERBAYERN



M 1:1000

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung wurde gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit von 04. MAI 1988 bis 06. JUNI 1988 in der Gemeindekanzlei und in der

öffentlich ausgelegt



ATTING

den 04. JULI 1988
Kollmann

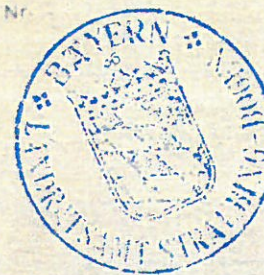
Der Gemeinderat hat am 11. OKT. 1988 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG und Art. 91 Abs. 3 BayBo als Satzung beschlossen



Nr.

den 10. OKT. 1988
Kollmann

Das Landratsamt hat den Bebauungsplan gem. § 12 BauGB genehmigt



Ein Verstoß gegen die Vorschriften wurde nicht geltend gemacht.

den 8. M. 88
Landratsamt Straubing-Bogen

Dutter, ORP

Der genehmigte Bebauungsplan und die Begründung wurden am 17. 11. 88 in der Gemeindekanzlei und

gem. § 12 BBauG öffentlich ausgelegt

Genehmigung und die Auslegung sind ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit gem. § 12 S. 3 BBauG rechtsverbindlich

§ 12 BauGB

den 17. 11. 88
GEMEINDE
ATTING
J.A. Kollmann

ORIGINAL

- in der Fassung vom 12. März 1985
- geändert am 11. Okt. 1985
- geändert am 25. Sept. 1986
- geändert am 15. Jan. 1987
- geändert am 20. Juli 1987
- geändert am 30. Sept. 1987
- geändert am 1. März 1988
- geändert am 10. Okt. 1988

ARCHITEKTURBÜRO
U. PONGRATZ PARTNER
8440 STRAUBING
MITTLERE BACHSTRASSE 45c TEL. 2035

Planunterlagen: Stand der Vermessung vom Jahre 19 Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH 9B - BAU G

0.1 BAUWEISE

0.1.1 offen

0.2 MINDESTGROSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.2.1 bei Einzelhausgrundstücken 600 qm

0.3 FIRSTRICHTUNG

die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.

glänzt m. Deckblatts 3

AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 B B O

0.4 EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.1

Art Holzzaun straßenseitig

Höhe über Straßenoberkante höchstens 1.00m

Ausführung Oberflächenbehandlung braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz
Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend
Zaunpfosten 10cm niedriger als Zaunoberkante

Sockelhöhe höchstens 15cm über Straßenoberkante Pfeiler für Gartentüren u Tore sind zulässig in Mauerwerk verputzt oder gatter Beton. Zaunsockel am Ortsrand sind unzulässig

Vorgärten Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen u. in gepflegtem Zustand zu halten.

0.5 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE

Garagen u. Nebengebäude sind dem Hauptgebäude in Dachneigung und Dachform anzupassen zulässige Traufhöhe einfahrtseitig 2.75m Kellergaragen sind unzulässig Flachdächer und flache Pultdächer sind unzulässig

0.6 GEBÄUDE

0.6.1 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.1

Dachform Satteldach bei Erdgeschoss 28°-33° bei E und E+DG 28°-33°

II/2

Dachdeckung Pfannen oder Falzziegel naturrot
Dachgauben Zulässig sind Satteldachgauben mit einer Vorderansichtshälfte bis 1.5qm Dachgauben und Dachflächenfenster gemeinsam auf einer Dachfläche sind unzulässig Dachgauben dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Dachlänge je Seite einnehmen

Kniestock bis 0.8m zulässig

Sockelhöhe nicht über 0.5m Straßenoberkante

Ortgang mindestens 0.5m

Traufe mindestens 0.8m

0.6.2 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.2

Dachform Satteldach bei E-1 23°-28° bei E und E+DG 28°-33°

II

Ⓜ

Dachdeckung Pfannen oder Falzziegel naturrot

Dachgauben unzulässig

Kniestock unzulässig bei E und E+DG bis 0.80m zulässig

Sockelhöhe nicht über 0.5m ab Straßenoberkante

Ortgang mindestens 0.5m

Traufe mindestens 0.8m

0.6.3 Die Gebäudeproportionen müssen ein Verhältnis von Länge/Breite von 7/5 aufweisen

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

K KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

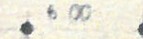
14.1 14.7

entfällt

14.8

Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baul. Entwicklung

14.9



Maßzahl

14.10



Grundstücksnummerierung

15

KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN

15.1

FESTPUNKTE

entfällt

15.2

GRENZPUNKTE UND GRENZEN

15.2.1



Grenzstein

15.2.3

Flurstücksgrenze

15.3

BAUWERKE

15.3.1



Wohngebäude

15.3.2



Wirtschafts- u. gewerbliche Gebäude (Nebengebäude)

15.4

STRASSEN UND WEGE

15.4.1



abgemarkter Weg

15.4.2



nicht abgemarkter Weg

15.4.3



Fußweg

15.5



Bestehende Hauptwasserleitung

15.6

NUTZUNGSARTEN

15.6.1

Ohne Kartenzeichen Acker Grundland Hofraum Weg freier Platz usw.

15.7

TOPOGRAPHISCHE GEGENSTÄNDE

entfällt

15.8

VERSCHIEDENES

15.8.1



Höhenlinien

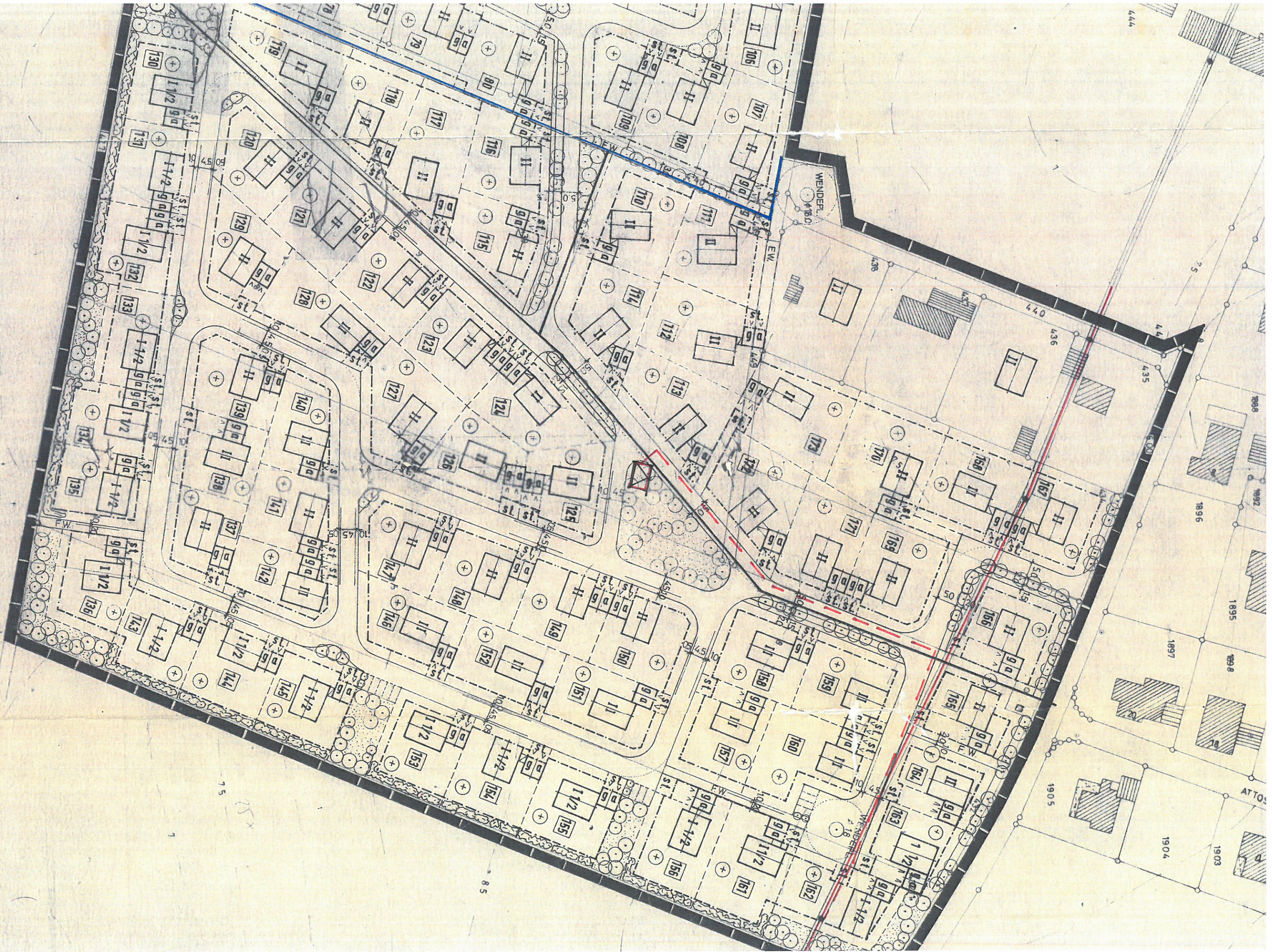
15.8.2

212

Flurstücksnummer

BAUABSCHNITT_A

7.5



7.5

8.5

1904

1903

1897

1898

1896

1892

1895

1898

444

7.5

ATTO